SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

GP Günter Papenburg AG
Anderter Straße 99 d
30559 Hannover

Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-f-84/93-Merseburg-Ost/Baufeld 1a
Antrag vom 02.08.2023 und Ergänzungen vom 23.10.2023 und 30.11.2023

Ihr Zeichen:

14.12.2023
14-34231-470/2/30072/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-84/93**

   im Bewilligungsfeld: **„Merseburg-Ost/Baufeld 1a“**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

   wird bis einschließlich dem

   31.12.2028

   verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die GP Günter Papenburg AG.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Begründung

I.

Die Firma GP Günter Papenburg AG, Anderter Str. 99 d in 30559 Hannover (nachfolgend Antragstellerin genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-84/93- „Merseburg-Ost/Baufeld 1a“. Diese Bewilligung wurde am 15.12.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 31.12.2023 befristet.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemeinden Wallendorf und Schkopau. Sie hat eine Flächengröße von 2.533.400 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2023 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.08.2023 und Ergänzungen vom 23.10.2023 sowie vom 30.11.2023 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2028 beim LAGB ein.

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit der Gewinnung der vorhandenen Restvorräte im Bewilligungsfeld.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.12.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplans. Für die weitere Gewinnung soll ein Betriebsplan von 2025 bis 2029 eingereicht werden.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau)und D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag wurde am 02.08.2023 mit Ergänzungen vom 23.10.2023 und 30.11.2023 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglied Herrn Klaus Papenburg sowie dem Prokuristen Herrn Andreas Schramm.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-A-f-84/93- „Merseburg-Ost/Baufeld 1a“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2028** verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 20.11.2023 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung nach dem BBergG auf der Grundlage des bis zum 31.12.2023 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt.

Das eingereichte Arbeitsprogramm ist plausibel und nachvollziehbar. Für das weitere Vorhaben über den beantragten Verlängerungszeitraum ist ein weiterer Hauptbetriebsplan notwendig.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Weiterhin muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die weitere Gewinnung auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes finanzieren zu können.

Es gibt keine Anhaltspunkte an der Finanzierbarkeit des Vorhabens über den Verlängerungszeitraum zu zweifeln.
Die Antragstellerin reichte eine Bestätigung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Roser GmbH, Peterstraße 50 in 04109 Leipzig ein, die sich auf das Prüfergebnis des Konzernabschlusses zum 31.12.2022 stützt. Daraus geht hervor, dass die finanziellen Mittel für die weitere Gewinnung vorhanden sind.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag sind ca. 2,6 Mio. t Kiessand Restmenge vorhanden. Der beantragte Zeitraum von 5 Jahren reicht aus Sicht der Antragstellerin aus, um die Restvorräte an Kies- und Kiessanden zu gewinnen.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 29.11.2023 werden die im Antrag ermittelten Rohstoffmengen von ca. 2,6 Mio. t bestätigt. Das Fachdezernat D 23 teilte mit, dass der bisherige Abbau wesentlich geringere Abbauflächen in Anspruch genommen hat, als ursprünglich beantragt. Daher stehen sogar 1,5 Mio. t Rohstoffe mehr zur Verfügung. In Anbetracht von 4,1 Mio. t geologischer Vorräte und einer durchschnittlichen jährlichen Förderung von 120T t verfügt der Standort, selbst bei einer deutlichen Ausweitung der Förderleistung, bis Ende 2028 über ausreichend Kiessandreserven. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die geplante jährliche Gewinnungsmenge und den abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt.
Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2028 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die GP Günter Papenburg AG.

Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bemessen.
Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber